

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1135
Urteil Nr. 63/97 vom 28. Oktober 1997

### URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 102 Absatz 2 und 103 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 5. Juni 1997 bezüglich der Umweltgenehmigungen, erhoben von M. Berg und S. Barreca.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, dem Vorsitzenden L. De Grève, und den Richtern H. Boel, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Richters und stellvertretenden Vorsitzenden L. François,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 25. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Juli 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben M. Berg, wohnhaft in 1040 Brüssel, Impasse du Pré 2, und S. Barreca, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue d'Arlon 47, Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 102 Absatz 2 und 103 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 5. Juni 1997 bezüglich der Umweltgenehmigungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Juni 1997).

Mit derselben Klageschrift haben die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung der vorgenannten Bestimmungen beantragt.

## II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 28. Juli 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 17. September 1997 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 14. Oktober 1997 anberaumt, nachdem er die Parteien aufgefordert hat,

- eine Abschrift der Entscheidung des Umweltkollegiums, durch welche die vom « Institut bruxellois pour la gestion de l'environnement » (I.G.B.E.) gewährte Umweltgenehmigung für eine Tiefgarage mit 2.300 Abstellplätzen für nichtig erklärt wurde, zu übermitteln und

- sich in einem spätestens am 10. Oktober 1997 einzureichenden Schriftsatz zu der Tragweite der in den angefochtenen Artikeln 102 und 103 der Ordonnanz vom 5. Juni 1997 enthaltenen Übergangsbestimmungen zu äußern.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie den Klägern und deren Rechtsanwälten mit am 18. September 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. Oktober 1997

- erschienen

- . RA P. Levert und RA J. Sambon, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RÄin M. Kestemont-Soumeryn und RA P. Goffaux, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,

- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Artikel 102 Absatz 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 5. Juni 1997 lautet wie folgt:

« Die Anlage zur Ordonnanz vom 30. Juli 1992 bezüglich der Umweltgenehmigung, so wie sie durch Artikel 37 der Ordonnanz vom 23. November 1993 eingeführt wurde, wird wie folgt geändert:

1° in der Rubrik Nr. 69 werden die Wörter 'Nur wenn diese ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehören ' eingefügt vor ' Garagen, überdachte Abstellplätze, auf denen Kraftfahrzeuge geparkt werden ';

2° in der Rubrik Nr. 149 werden die Wörter 'Nur wenn diese ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehören ' eingefügt vor ' Parkplätze im Freien für Kraftfahrzeuge außerhalb des öffentlichen Weges '. »

Im Zusammenhang damit enthält Anlage A der Ordonnanz vom 5. Juni 1997 zur Änderung der Ordonnanz vom 29. August 1991 zur Organisation der Planung und des Städtebaus - eine Anlage, in der die Projekte aufgezählt sind, für die der Antrag auf städtebauliche Genehmigung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt - die folgende Rubrik:

« h) Parkplätze im Freien für Kraftfahrzeuge außerhalb des öffentlichen Weges, mit mehr als 200 Abstellplätzen für Autos, wenn sie ausschließlich zu Wohnungen oder Büros gehören;

i) Garagen, überdachte Abstellplätze, auf denen Kraftfahrzeuge geparkt werden (überdachte Parkplätze, Ausstellungsräume usw.), für mehr als 200 Fahrzeuge oder Anhänger, wenn sie ausschließlich zu Wohnungen oder Büros gehören. »

Artikel 103 der Ordonnanz vom 5. Juni 1997 bezüglich der Umweltgenehmigungen präzisiert seinerseits:

« Die Bescheinigungen, Genehmigungen und Anerkennungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordonnanz erteilt wurden, bleiben für die festgelegte Frist gültig, unbeschadet der Anwendung der Artikel 63 bis 65, 76 und 77.

Die Verfahren zur Untersuchung der Anträge und zur Erteilung der Bescheinigungen, Genehmigungen und Anerkennungen, sowie die Bearbeitung der eingereichten Verwaltungsbeschwerden, erfolgen in Übereinstimmung mit den Regeln, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags oder der Beschwerde anwendbar waren, wenn diese vor dem Inkrafttreten dieser Ordonnanz eingereicht wurden. »

## IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

### *Interesse der klagenden Parteien*

#### *Klageschriften*

A.1.1. Die klagenden Parteien seien Mieter einer Anliegerwohnung, die der angefochtenen Regelung unterworfen sei, deren Ziel gerade darin bestehe, « den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten gegen jede Form der Gefahr, Belästigung oder Unannehmlichkeit, die eine Anlage wegen ihres Betriebs unmittelbar oder mittelbar hinsichtlich der Umwelt verursachen könnte. Es handelt sich dabei sowohl um Personen, die sich außerhalb des Geländes der Anlage befinden, als auch um Personen, die sich auf dem Gelände der Anlage befinden, ohne dort als Arbeitnehmer geschützt werden zu können ». Sie befänden sich somit innerhalb des Schutzbereichs, der für die Personen vorgesehen sei, auf die sich die Ordonnanz beziehe.

A.1.2. Das Interesse der klagenden Parteien könne außerdem nicht bezweifelt werden, insoweit sie in einen Rechtsstreit verwickelt seien, in dem es um Einrichtungen gehe, die in die Kategorie der Parkplätze aufgenommen worden seien, und insoweit die angefochtene Bestimmung den Verlauf des Rechtsstreits ausschlaggebend beeinflussen könne.

Im vorliegenden Fall hätten die klagenden Parteien eine Verwaltungsbeschwerde eingereicht gegen eine abändernde Umweltgenehmigung, die am 23. März 1997 der Forum Léopold AG erteilt worden sei, die schon über eine städtebauliche Genehmigung für alle Gebäude des Europäischen Parlaments verfügen würde, insbesondere über eine Umweltgenehmigung für eine Tiefgarage mit 900 Abstellplätzen. Angesichts der neuen angefochtenen Gesetzgebung könnten sie mit der abändernden Genehmigung unmittelbar 2.300 Abstellplätze betreiben.

### *Schriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt*

A.2. Das von den klagenden Parteien angeführte Interesse decke sich mit dem der Allgemeinheit. Die Überlegung, daß sie im Stadtzentrum wohnen würden, sei vage und undeutlich. In Wirklichkeit werde das von ihnen angeführte Interesse an der Klageerhebung nur bestimmt durch das Verfahren zur Erteilung der Umweltgenehmigung hinsichtlich der Betreibung der Tiefgarage des Europäischen Parlaments, und insbesondere durch den Ablauf der Beschwerde, die sie gegen diese Genehmigung beim Umweltkollegium eingereicht hätten. Diese Beschwerde sei erledigt, da das Umweltkollegium über sie befunden habe.

### *Klagegründe der klagenden Parteien*

A.3. Zwei Klagegründe werden angeführt, abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, getrennt betrachtet oder im Zusammenhang mit Artikel 23 der Verfassung und den Artikeln 2 bis 9 der Richtlinie des Rates 85/337/EWG vom 25. Juni 1985, bzw. aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung.

#### *Erster Klagegrund*

##### *Klageschrift*

A.4.1. Der erste Klagegrund enthält zwei Teile.

A.4.2. Der erste Teil wird aus dem Umstand abgeleitet, daß die angefochtenen Bestimmungen eine ungerechtfertigte Diskriminierung schaffen würden zwischen den Drittanwohnern eines unbeweglichen Guts, das für die Betreibung von Parkplätzen bestimmt sei, die ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehören würden, besonders zwischen den Anwohnern eines unbeweglichen Guts, für das schon vor dem 6. Juli 1997 eine

städtebauliche Genehmigung erteilt worden sei, und den Anwohnern jenes unbeweglichen Guts, für das erst nach dem 6. Juli 1997 eine Genehmigung erteilt worden sei. Einerseits beraube die angefochtene Bestimmung Erstgenannte der mit der Erteilung einer vorangegangenen administrativen Genehmigung verbundenen Verfahrensgarantien, indem sie mit einer Betreibung, die an keine administrative Genehmigung mehr gebunden sei, konfrontiert würden, und andererseits schließe sie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus und beeinträchtige so in bezug auf Erstgenannte auf charakteristische Weise den Schutz, den Artikel 23 der Verfassung und die Artikel 2 bis 9 der Richtlinie 85/337/EWG ihnen böten.

Insbesondere hinsichtlich des anzulegenden Parkplatzes würden Erstgenannte mit der ausschließlichen Erteilung einer städtebaulichen Genehmigung konfrontiert, der eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorangehe, während von Letztgenannten für das Projekt eine städtebauliche Genehmigung, eine Umweltgenehmigung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung der Gesamtheit als gemischtes Projekt verlangt würde, so daß Erstgenannte auf eine umfassende Umweltverträglichkeitsbewertung, auf den Schutz, der durch die Möglichkeit, die Umweltgenehmigung von geeigneten Betreibungsvoraussetzungen abhängig zu machen, geboten werde, sowie auf die Garantie verzichten müßten, die darin bestehe, daß hinsichtlich der Erteilung einer Umweltgenehmigung eine Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden könne.

Wenn es um einen Parkplatz gehe, für den schon die städtebauliche Genehmigung erteilt worden sei, würden die erstgenannten Anwohner mit einer Betreibung konfrontiert, die nicht länger eine administrative Genehmigung erfordere, während diese Betreibung von den Letztgenannten noch die Erteilung einer Umweltgenehmigung und die Verwirklichung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verlange, so daß Erstgenannte auf eine Umweltverträglichkeitsbewertung, auf den Schutz, der durch die Möglichkeit, die Umweltgenehmigung von geeigneten Betreibungsvoraussetzungen abhängig zu machen, geboten werde, sowie auf die Garantie verzichten müßten, die mit der Möglichkeit einhergehe, hinsichtlich der Umweltgenehmigung administrative Rechtsmittel einzulegen.

Der Unterschied zwischen den anwendbaren juristischen Regelungen werde in der Ordonnanz ganz und gar nicht gerechtfertigt. Er scheine sogar im Widerspruch zu den Zielsetzungen der Reform zu stehen.

Man könne nicht behaupten, daß der Unterschied hinsichtlich der Betreibung von schon vor oder erst nach dem Inkrafttreten der Ordonnanz vom 5. Juni 1997 bestehenden Parkplätzen die direkte Folge der Anwendung des neuen Gesetzes auf bestehende Situationen sei. Im vorliegenden Fall sei nämlich das Fehlen geeigneter Übergangsbestimmungen - deren Verfassungsmäßigkeit der Hof ebenfalls untersuche - die Ursache der angefochtenen Diskriminierungen.

Es sei deutlich die Absicht des Gesetzgebers gewesen, auf dem Wege der Übergangsbestimmungen die bestehenden Situationen zu regeln. Es sei seine Aufgabe gewesen, die den Zielsetzungen der gebilligten Reform entsprechenden Übergangsbestimmungen festzulegen. Nun führe die Durchführung der angefochtenen Bestimmung zu den oben dargelegten Diskriminierungen zwischen den Drittanwohnern eines Parkplatzes, der ohne vorangegangene, von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abhängige Genehmigung betrieben werde, und den Drittanwohnern eines Parkplatzes, der betrieben werde, nachdem eine vorangegangene, von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abhängige Genehmigung erteilt worden sei. Es sei nie Absicht des Gesetzgebers gewesen, diese Projekte den Verfahren zur Verträglichkeitsbewertung zu entziehen, wohl aber die Verschiebung der Umweltgenehmigung zur städtebaulichen Genehmigung zu erreichen.

Die so eingeführte Regelung sei die Ursache einer Diskriminierung, die hinsichtlich der Zielsetzungen der Reform nicht gerechtfertigt werden könne.

Im vorliegenden Fall schließlich müsse die Gesetzgebung zeitlich angewandt werden, mit als Maßstab Artikel 23 der Verfassung, der den Regionalgesetzgeber beauftrage, das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt zu garantieren. Dieses Recht, vor allem seine Stillhalte-Auswirkung, zwingt den Gesetzgeber, bei der Annahme der neuen Gesetzgebung und ihrer Übergangsbestimmungen insbesondere die diskriminierenden Situationen zu berücksichtigen, die durch die Einführung der neuen Gesetzgebung entstünden, wenn sie dazu führe, daß hinsichtlich des Umweltschutzes bestimmten Personen Garantien entzogen würden.

A.4.3. Im zweiten Teil des ersten Klagegrunds wird angeführt, daß die angefochtenen Bestimmungen eine ungerechtfertigte Diskriminierung herstellen würden zwischen den Drittanwohnern eines unbeweglichen Guts, das für die Betreuung eines Parkplatzes mit mehr als 200 Abstellplätzen bestimmt sei, der ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehöre, und den Drittanwohnern eines Parkplatzes mit mehr als 200 Abstellplätzen, der nicht ausschließlich zu solchen Einrichtungen gehöre.

Die Unterscheidungskriterien, für die man sich entschieden habe, seien nicht geeignet. Zuerst stütze sich die Behauptung, daß « die von den angebauten Parkplätzen herrührende Belastung geringer ist als die durch die Nutzung öffentlicher Parkplätze, denn der Wechsel der parkenden Fahrzeuge und die Verkehrsbewegungen sind auf einem öffentlichen Parkplatz viel intensiver und dauern oft bis in den späten Abend » (*Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1996-1997, A-138/1, S. 8), nicht auf bewiesene und relevante Tatsachen. Außerdem seien nicht die angeführten Kriterien, nämlich daß es um einen privaten oder um einen öffentlichen Parkplatz gehe, bei der Unterscheidung zwischen den Regelungen berücksichtigt worden, wohl aber werde die Tatsache, daß der Parkplatz ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehöre und andere Parkplätze nicht ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehören würden, als Kriterium angewandt. Schließlich sei nicht erwiesen, daß letztgenannte Parkplätze zu einem hohen Verkehrsaufkommen führen würden, das « oft bis in den späten Abend » dauere.

Aufgrund eines ungeeigneten Unterscheidungskriteriums habe der Gesetzgeber eine unverhältnismäßige Maßnahme getroffen, indem er nur die ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehörenden Parkplätze allein von der städtebaulichen Genehmigung abhängig machen wollen, während die anderen Parkplätze ihrerseits an das System der Umweltgenehmigung gebunden bleiben würden. Die Umweltbelastung, die im Rahmen der Untersuchung, die der Erteilung einer städtebaulichen Genehmigung vorangehe, berücksichtigt werde, werde aber viel niedriger angesetzt als jene, die im Rahmen der Untersuchung, die der Erteilung einer Umweltgenehmigung vorangehe, berücksichtigt werde.

#### *Schriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt*

A.5.1. Es liege nicht im Interesse der klagenden Parteien, den ersten Teil des ersten Klagegrunds zur Sprache zu bringen. Da ihr Interesse nämlich durch den die Tiefgarage des Europäischen Parlaments betreffenden Rechtsstreit bestimmt werde, habe die durch diese Tiefgarage verursachte Auswirkung auf die Umwelt zu einem vorhergehenden schweren und langen Beurteilungsverfahren geführt.

A.5.2. Hinsichtlich des zweiten Teils des ersten Klagegrunds sei es falsch zu behaupten, daß das vom Gesetzgeber berücksichtigte Unterscheidungskriterium ungeeignet sei. Das Ausmaß der Belastung, die durch ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehörenden Parkplätze verursacht werde, sei nämlich nicht so bedeutend. Außerdem gebe es einen angemessenen Zusammenhang von Verhältnismäßigkeit zwischen den juristischen Regelungen, die jeweils jeder der beiden Kategorien von Parkplätzen vorbehalten seien. Das sei um so mehr der Fall, da künftig das ganze Beurteilungsverfahren über die Auswirkungen, so wie es durch die Ordonnanz vom 30. Juli 1992 geregelt gewesen sei, in die Ordonnanz vom 5. Juni 1997 aufgenommen worden sei. Ohne Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Vielfalt der administrativen Genehmigungsverfahren zu ermöglichen, stimme es auch mit dem Willen zur Rationalisierung und Vereinfachung überein, daß der Brüsseler Gesetzgeber eine flexiblere juristische Regelung für die weniger belastenden Projekte vorgesehen habe.

*Durch die klagenden Parteien eingereichter Ergänzungsschriftsatz*

A.6.1. Die klagenden Parteien erwähnen zunächst die Entscheidung des Umweltkollegiums vom 2. September 1997, die die vom « Institut bruxellois pour la gestion de l'environnement » (I.B.G.E.) am 23. Mai 1997 abgegebene Umweltgenehmigung aufhebt. Sie erwähnen ebenso die von der Forum Léopold AG und dem bevollmächtigten Beamten des I.B.G.E. bei der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt eingelegte Beschwerde.

A.6.2. Die klagenden Parteien geben keine neue Interpretation der Bestimmungen der von ihnen angefochtenen Ordonnanz, und sie beantworten insbesondere nicht persönlich die vom Hof in seiner Anordnung vom 17. September 1997 gestellte Frage.

Ansonsten wiederholen sie, daß die Gegenparteien in den Verwaltungsbeschwerden ihrerseits urteilen würden, daß die Betreibung der 1.400 zusätzlichen Abstellplätze der europäischen Tiefgarage seit dem Inkrafttreten der Ordonnanz vom 5. Juni 1997 keiner administrativen Genehmigung unterliege.

*Zweiter Klagegrund*

*Klageschrift*

A.7. Der zweite Klagegrund wird aus dem Umstand abgeleitet, daß Ziel und Folge der angefochtenen Bestimmung ein spezifisches Eingreifen in laufende Verfahren zur Erteilung administrativer Genehmigungen sei, die für die Betreibung von Parkplätzen mit mehr als 200 Abstellplätzen erforderlich seien - Verfahren, an denen die Kläger beteiligt seien -, und daß die angefochtene Bestimmung bezwecke oder bewirke, daß die Kläger auf administrative und richterliche Rechtsmittel gegen ein strittiges Projekt verzichten müßten, wodurch ihnen Verfahrensgarantien entzogen würden, die allen Bürgern zugestanden würden.

Die angefochtene Reform der Gesetzgebung sei im Rahmen des Dossiers des Europäischen Parlaments zielbewußt durchgeführt worden und leiste einer wenig verlässlichen Verfahrenslage Hilfestellung.

Auf dem Umweg über Artikel 102 der Ordonnanz vom 5. Juni 1997 bezüglich der Umweltgenehmigungen werde nämlich für die Betreibung der Gesamtheit der Parkplätze, für die dem Bauträger des Parkplatzes des Europäischen Parlaments schon eine städtebauliche Genehmigung erteilt worden sei, eine zusätzliche administrative Genehmigung nicht länger erforderlich sein. Durch die Wirkung selbst dieser Bestimmung sei die Betreibung der 2.300 Abstellplätze künftig möglich. Ausgerechnet zu dem Zeitpunkt, an dem die Parteien in einem Prozeß vor den administrativen Instanzen verwickelt seien, die befugt seien, angesichts der im Rahmen der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung erfaßten Gegebenheiten und angesichts der Zielsetzungen der Überwachung der geschützten Einrichtungen, die Legitimität und Opportunität der Ausweitung der Kapazität der Tiefgarage des Europäischen Parlaments auf mehr als die zugestandenen 900 Abstellplätze zu beurteilen, lösche der Rat der Region Brüssel-Hauptstadt auf dem Wege eines gesetzgeberischen Vorgehens die Totalität der von den klagenden Parteien eingereichten Streitsachen.

In bezug auf die Argumentation des Umweltministers, der zufolge Artikel 103 der Übergangsbestimmungen zur Folge habe, daß « für die Parkplätze im Europaviertel die früheren Regeln anwendbar bleiben » würden (*Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1996-1997, A-138/2, S. 154), müsse bemerkt werden, daß die einzige Wirkung von Artikel 103 der Ordonnanz darin bestehe zu präzisieren, daß die früheren Genehmigungen und Bescheinigungen für die festgelegte Frist gültig bleiben würden, und daß die Untersuchung bzw. Bearbeitung der vor dem Inkrafttreten der Ordonnanz vom 5. Juni 1997 eingereichten Genehmigungsanträge bzw. Verwaltungsbeschwerden entsprechend den Regeln, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags oder der Beschwerde in Kraft gewesen seien, erfolgen würde. Es sei eine reine Verfahrensbestimmung, die sich auf die Untersuchung der Anträge beziehe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordonnanz anhängig gewesen seien.

Im übrigen seien die anderen Bestimmungen der Ordonnanz voll anwendbar. Vor allem für die ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehörenden Parkplätze werde nicht länger eine Umweltgenehmigung verlangt. Die Ausbreitung solcher Parkplätze - ohne neue Infrastrukturarbeiten - sei somit an keine einzige vorhergehende administrative Genehmigung gebunden. Dies sei nun genau der Fall für die Tiefgarage des Europäischen Parlaments.

*Schriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt*

A.8. Der im zweiten Klagegrund angeführte Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung sei irrelevant.

Artikel 13 sei im vorliegenden Fall nicht anwendbar, denn es sei keine Rede von einem Auftreten der vollziehenden Gewalt, sondern von der Verabschiedung einer Ordonnanz, die eine Handlung der gesetzgebenden Gewalt sei.

Artikel 102 Absatz 2 schaffe keine zu mißbilligende Diskriminierung. Er sei nämlich anwendbar auf alle Projekte für Parkplätze, die ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehören würden, und weder bezwecke er noch bewirke er, daß in einen ganz bestimmten Streitfall eingegriffen werde.

Schließlich und insbesondere in bezug auf die Tiefgarage des Europäischen Parlaments müsse erwähnt werden, daß diese Institution schon seit dem 28. November 1996 über eine Umweltgenehmigung für 900 Abstellplätze verfüge und seit dem 23. Mai 1997 über eine Umweltgenehmigung für 2.300 Abstellplätze. So sei es denn auch nicht deutlich, warum die hier angefochtene, erst am 6. Juli 1997 in Kraft getretene Ordonnanz die Befreiung dieser Tiefgarage von einer Umweltgenehmigung als Ziel gehabt haben sollte. Da die Umweltgenehmigungen schon erteilt gewesen seien, habe der Gesetzgeber *per definitionem* nicht von dem Willen inspiriert sein können, das Europäische Parlament von der Verpflichtung, diese zu erhalten, zu entbinden.

*Hinsichtliche eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils*

*Klageschrift*

A.9.1. Die angefochtenen Bestimmungen seien unmittelbar anwendbar. Seit dem 6. Juli 1997 und in Ermangelung geeigneter Übergangsmaßnahmen könne man nämlich ohne vorherige Umweltgenehmigung einen Parkplatz betreiben, der ausschließlich zu Büros gehöre und für den schon eine städtebauliche Genehmigung erteilt worden sei. Dies treffe zu für die Tiefgarage des Europäischen Parlaments, deren Anwohner die Kläger seien.

A.9.2. Es bestehe ein nicht nur imaginäres Risiko, daß ein Parkplatz ohne vorherige Genehmigung betrieben werde, obwohl feststehe, daß die Betreibung von Parkplätzen zu Umweltbelastungen führe. Außerdem, und unabhängig von diesen « theoretischen » Erwägungen, scheine aus der Untersuchung des Antrags auf eine teilweise Umweltbescheinigung, die das I.B.G.E. am 12. September 1996 der Forum Léopold AG abgegeben habe, hervorzugehen, daß diese Gefahr tatsächlich bestehe.

A.9.3. Der ernsthafte Charakter des Nachteils ergebe sich aus der Beeinträchtigung der Lebensqualität der Kläger durch die Existenz dieser Parkplätze, vor allem durch die Luftverunreinigung, die sich auf Umwelt und Gesundheit auswirken würde, und durch die Lärmbelästigung.

A.9.4. Schließlich ergebe sich der schwerlich wiederherzustellende Charakter des angeführten Nachteils aus der Tatsache, daß der Gesundheitsschäden der Kläger, dessen Ernst angeführt werde, irreversibel sei - ein Element, für dessen Beurteilung erforderlich sei, daß die Dauer der Untersuchung bei einem Nichtigkeitsverfahren vor dem Hof berücksichtigt werde.

*Schriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt*

A.10. Die klagenden Parteien seien der Ursprung des Nachteils, auf den sie sich heute berufen würden. Ohne ihre Beschwerde beim Umweltkollegium würde die Betreibung der Tiefgarage des Europäischen Parlaments nämlich immer noch durch eine Umweltgenehmigung und die in ihr enthaltenen Betreibungsbedingungen geregelt werden. Sie würden außerdem nicht präzisieren, durch welche anderen Parkplätze ihnen ein Nachteil entstünde.

Die Zunahme des Lärmbelästigung und Luftverunreinigung durch die Betreibung der Tiefgarage des Europäischen Parlaments könne nicht so gravierend seien, daß dadurch die einstweilige Aufhebung einer

Gesetzesbestimmung gerechtfertigt werde.

Schließlich müsse erwähnt werden, daß angesichts des wirklichen Ziels der klagenden Parteien, nämlich die Inbetriebnahme der Tiefgarage des Europäischen Parlaments zu verhindern, das Allgemeininteresse durch ihre Schritte beeinträchtigt werde, insbesondere da die Gefahr groß sei, daß das Europäische Parlament aufgrund der Weigerung, diesen Parkplatz anlegen zu lassen, seine Aktivitäten in Brüssel einschränken oder sogar einstellen würde.

- B -

B.1. Die Klage auf einstweilige Aufhebung bezieht sich auf die Artikel 102 Absatz 2 und 103 der Ordonnanz vom 5. Juni 1997.

Artikel 102 lautet wie folgt:

« Aufgehoben werden:

1° die Artikel 1 bis 76 und 82 bis 84 der Ordonnanz vom 30. Juli 1992 bezüglich der Umweltgenehmigung, abgeändert durch die Ordonnanz vom 23. November 1993;

2° die Ordonnanz vom 30. Juli 1992 bezüglich der vorherigen Umweltverträglichkeitsbewertung bestimmter Vorhaben in der Region Brüssel-Hauptstadt, abgeändert durch die Ordonnanz vom 23. November 1993 und ihre Anlagen, insoweit sie auf die Einrichtungen anwendbar ist, die einer Umweltgenehmigung unterliegen.

Die Anlage zur Ordonnanz vom 30. Juli 1992 bezüglich der Umweltgenehmigung, so wie sie durch Artikel 37 der Ordonnanz vom 23. November 1993 eingeführt wurde, wird wie folgt geändert:

1° in der Rubrik Nr. 69 werden die Wörter ' Nur wenn diese ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehören ' eingefügt vor ' Garagen, überdachte Abstellplätze, auf denen Kraftfahrzeuge geparkt werden ';

2° in der Rubrik Nr. 149 werden die Wörter ' Nur wenn diese ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehören ' eingefügt vor ' Parkplätze im Freien für Kraftfahrzeuge außerhalb des öffentlichen Weges '.

Die Liste der Einrichtungen der Klassen I.B und II kann in Übereinstimmung mit Artikel 4 § 1 durch die Regierung ersetzt, abgeändert oder ergänzt werden.

Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Anträge auf eine Umweltbescheinigung oder Umweltgenehmigung, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordonnanz eingereicht wurden. »

Artikel 103 enthält seinerseits Übergangsbestimmungen, die wie folgt lauten:

« Die Bescheinigungen, Genehmigungen und Anerkennungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordonnanz erteilt wurden, bleiben für die festgelegte Frist gültig, unbeschadet der Anwendung der Artikel 63 bis 65, 76 und 77.

Die Verfahren zur Untersuchung der Anträge und zur Erteilung der Bescheinigungen, Genehmigungen und Anerkennungen, sowie die Bearbeitung der eingereichten Verwaltungsbeschwerden, erfolgen in Übereinstimmung mit den Regeln, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags oder der Beschwerde anwendbar waren, wenn diese vor dem Inkrafttreten dieser Ordonnanz eingereicht wurden. »

#### *Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage*

B.2. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt bestreitet das Interesse der klagenden Parteien mit der Begründung, daß dieses Interesse sich mit dem Allgemeininteresse decke.

B.3. Laut ihrem Artikel 2 hat die Ordonnanz vom 5. Juni 1997 zum Zweck, « den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten gegen jede Form der Gefahr, Belästigung oder Unannehmlichkeit, die eine Anlage wegen ihres Betriebs unmittelbar oder mittelbar hinsichtlich der Umwelt verursachen könnte. Es handelt sich dabei sowohl um Personen, die sich außerhalb des Geländes der Anlage befinden, als auch um Personen, die sich auf dem Gelände der Anlage befinden, ohne dort als Arbeitnehmer geschützt werden zu können ».

Die klagenden Parteien sind Anwohner eines unbeweglichen Guts, das zu den von der Ordonnanz eingestuften Anlagen gehört.

Die Unzulässigkeitseinrede kann somit nicht berücksichtigt werden, wegen der begrenzten Untersuchung der Klage auf Nichtigerklärung, zu der der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung übergehen konnte.

#### *Hinsichtlich der Klage auf einstweilige Aufhebung*

B.4. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind

zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
  
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

B.5. Die klagenden Parteien gehen davon aus, daß die Ordonnanz vom 5. Juni 1997, deren Artikel 102 Absatz 2 und 103 angefochten werden, in Ermangelung geeigneter Übergangsbestimmungen unmittelbar anwendbar sei. Ihnen zufolge sei es somit seit dem 6. Juli 1997 - dem Datum des Inkrafttretens der o.a. Ordonnanz - möglich, ohne vorhergehende Umweltgenehmigung einen Parkplatz zu betreiben, der nur zu Burös gehöre und für den schon eine städtebauliche Genehmigung erteilt worden sei, der aber der früheren Gesetzgebung zufolge noch immer die Erteilung einer Umweltgenehmigung erfordere.

B.6.1. Laut dem - nicht angefochtenen - letzten Absatz von Artikel 102 der angefochtenen Ordonnanz ist « diese Bestimmung [...] nicht anwendbar auf die Anträge auf eine Umweltbescheinigung oder Umweltgenehmigung, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordonnanz eingereicht wurden ».

Der Hof stellt allerdings fest, daß es der zweite Absatz von Artikel 102 ist, der Artikel 37 des Ordonnanz vom 23. November 1993 ändert und für die Betreuung eines ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehörenden Parkplatzes das Erfordernis einer Umweltgenehmigung aufhebt.

Außerdem bestimmt Artikel 103 Absatz 2 der angefochtenen Ordonnanz, daß « die Verfahren zur Untersuchung der Anträge und zur Erteilung der Bescheinigungen, Genehmigungen und Anerkennungen, sowie die Bearbeitung der eingereichten Verwaltungsbeschwerden, [...] in Übereinstimmung mit den Regeln [erfolgen], die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags oder der Beschwerde anwendbar waren, wenn diese vor dem Inkrafttreten dieser Ordonnanz eingereicht wurden ».

B.6.2. Aus diesen zwei Bestimmungen ergibt sich einerseits, daß der angefochtene Artikel 102 Absatz 2 der Ordonnanz vom 5. Juni 1997 im Gegensatz zur Behauptung der klagenden Parteien nicht unmittelbar anwendbar ist auf den von ihnen zitierten Fall, und andererseits, daß die Forum Léopold AG für die Betreuung einer ausschließlich zu Büros gehörenden Tiefgarage auch weiterhin den von der Ordonnanz vom 30. Juli 1992 vorgesehenen Bedingungen unterliegt.

Diese Lesart der Artikel 102 und 103 der angefochtenen Ordonnanz stimmt übrigens mit der Antwort überein, die der Umweltminister einem Mitglied der Kommission auf seine Fragen nach den Parkplätzen, für die schon eine Genehmigung erteilt worden war, gegeben hat:

« Werden diese künftig davon befreit sein? Der Minister präzisiert, daß Artikel 103 Übergangsbestimmungen vorsieht. Dasselbe Mitglied stellt somit fest, daß für die Parkplätze im Europaviertel die früheren Regeln in Kraft bleiben. Der Minister bestätigt dies. » (*Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1996-1997, A-138/2, S. 154)

B.7. Die angefochtenen Bestimmungen der Ordonnanz vom 5. Juni 1997 können das von den klagenden Parteien angeführte Risiko eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils nicht verursachen, da es die Ordonnanz vom 30. Juli 1992 ist, die auf den Streitfall, der von ihnen

zum Nachweis der Begründetheit ihrer Klage angeführt worden war, anwendbar bleibt.

B.8. Da eine der Voraussetzungen, die für die Entscheidung zur einstweiligen Aufhebung erforderlich sind, nicht erfüllt ist, muß die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Oktober 1997.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. François